



Gemeinde Bernhardswald

Förderprogramm der Gemeinde Bernhardswald für steckerfertige Photovoltaikanlagen

Ziel des Programms ist die Förderung der Nutzung von erneuerbarer Energien und die damit einhergehende Einsparung von CO₂- und weiteren Treibhausgasemissionen.

1. Gegenstand des Förderprogramms

Nach diesem Programm kann die Errichtung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (auch genannt Mini-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke, Plug-in-PV, o.ä.), welche der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen VDE-Norm entspricht.

2. Art und Höhe der Förderung, förderfähige Kosten

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss ausgereicht. In jedem Haushalt wird nur eine steckerfertige Photovoltaikanlage gefördert.

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Steckerfertige Photovoltaikanlagen nach gültiger VDE-Norm	Private Haushalte	10% der Anschaffungskosten, max. 150 €

Förderfähig sind steckerfertige Photovoltaikanlagen nach den VDE-Richtlinien. Diese bestehen aus einem oder mehreren Solarmodulen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt dazu bei, den Netzstrombezug zu senken.

3. Technische Mindestvoraussetzungen

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3 entsprechen oder alternativ das DGS-Siegel für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2023-01 aufweisen.

Für den Betrieb der Anlage sind die Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber und der Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gesetzlich vorgeschrieben.

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäusern gilt:

Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

4. Rechtsanspruch, Vergabe der Fördermittel

Auf einen Zuschuss nach diesem Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Für die Förderung stehen 10.000 € zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge. Die Entscheidung über eine Fortführung der Mittel wird jedes Jahr neu getroffen.



Gemeinde Bernhardswald

5. Antragsstellung und Bewilligung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Bernhardswald, welche die Anlage im Gemeindegebiet Bernhardswald betreiben. Die Antragsstellung hat schriftlich zusammen mit diesem Programm zugehörigen, veröffentlichten Antragsformular zu erfolgen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit der Maßnahme darf nach Abgabe des vollständigen Zuschussantrages begonnen werden. Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Antrages und Prüfung der Förderfähigkeit.

6. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Materialkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der steckerfertigen Photovoltaikanlage. Zur Auszahlung des Förderbetrages muss ein Verwendungsnachweis erfolgen in Form der Vorlage folgender Nachweise:

- Rechnungen über die förderfähigen Kosten
- aussagekräftiges Foto der Anlage am installierten Standort
- Bestätigung über die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister und Angabe der MaStR-Nummer der Einheit.

Wird die Maßnahme nicht ein Jahr nach Bewilligung des Zuschusses umgesetzt und in Betrieb genommen, verfällt der Zuschuss. Der Verwendungsnachweis muss sechs Monate nach Kauf der steckerfertigen Photovoltaikanlage eingereicht werden. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Bernhardswald, 07.08.2023
Gemeinde Bernhardswald


Florian Obermeier
1. Bürgermeister